

Erneuerte
Verordnung
wegen Abstel-
lung der bey
Begräbnissen
und Kindtaufe
gewöhnlichen
Gastmahlen,
vom 27. Febr.
1798.



Des Hochwürdigsten Fürsten
und Herrn Herrn Franz
Egon, Bischofen zu Pader-
born und Hildesheim, des heiligen römischen
Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont &c.
Unserß gnädigsten Fürsten und Herrn.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verord-
nete Präsident und geheime Rätbe, thun kund, und fü-
gen hiemit zu wissen: Nachdem vielfältig wahrgenom-
men worden, daß der bereits erlassenen Landes-Edicte
unerachtet, durch die Begräbnisse auf dem Lande wegen
der allzugroßen Leichen-Conducte, und darauffolgenden
Schmausereyen, wie imgleichen bey den Kindtaufen nicht
nur denen Landesbewohnern übertriebene große Unkosten
veranlasset werden, sondern daß sogar solche zuweilen in
Schwärmerereyen, welche die Moralität beleidigen, ausarten,
und daher Ihre hochfürstliche Gnaden, Unser gnädigster
Herr, auf unterthänigstes Verlangen Dero treugehor-
samsten Landstände sich gnädigst bewogen gefunden ha-
ben, zu Steuerung solchen Unwesens die deshalb bereits
bestehende Landesgesetze, welche in der Sammlung der
hiesigen Landesverordnungen Tom. I. Pag. 14, 222,
364. Tom. 3. Pag. 311 und T. 4. Pag. 104 befindlich sind,
hiedurch gnädigst zu erneuern.

177
36

So wird sämmtlichen Beamten und Gerichtshabern, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit ernstlich und mit der Verwarnung anbefohlen, die Vorschrift obgemeldeter Verordnungen mit möglichster Genauigkeit zu befolgen, darauf für die Zukunft auf das schärfste zu halten, und wider die dagegen Frevelende bey jedem Wiederlebensfall mit der edictmäßigen Strafe zu verfahren, als in Entstehung dessen auch dieselbe wegen nicht Beachtung ihrer Amtspflichten zur gebührenden Ahndung gezogen werden sollen.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstlichen geheimen
Kanzley-Siegels. Signatum Paderborn den 27ten Febr.
1798.



C. A. von Mengersen.

J. J. Meyer, Secretar.